

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 199 Kinder — gegen 191 im Vorjahre und 213 in 1882/83 — zur Zwangserziehung überwiesen worden.

Von jenen 199 Kindern sind 2 Knaben ohne vorhergehende Einlieferung sofort wieder entlassen worden, der eine, weil er bei Verübung der betreffenden strafbaren Handlung schon über 12 Jahre alt war, seine Unterbringung somit nicht auf Grund des citirten Gesetzes angeordnet werden durfte, der andere, weil er in hohem Grade epileptisch war und daher nicht in eine Anstalt für verwahrloste Kinder, sondern in eine Pflegeanstalt für Epileptiker gehörte.

Von den hiernach verbliebenen 197 neu überwiesenen Kindern sind bis zum 31. März 1885 zur Einlieferung gekommen 179
 dazu kommen im Vorjahre überwiesene, welche erst in 1884/85 eingeliefert wurden . . . 11
 sodas im Berichtsjahre im Ganzen 190
 Kinder — gegen 189 in 1883/84 — in Zwangserziehung genommen worden sind.

Die Anlage H. weist nach, wie die Eingangs gedachten 199 Kinder sich auf die 5 Regierungsbezirke und deren einzelne Kreise, ferner auf die beiden Geschlechter, auf die beiden Konfessionen und endlich der Geburt nach auf die verschiedenen Jahrgänge vertheilen. Anlage H.

Darnach sind aus 21 Kreisen gar keine Kinder, aus andern Kreisen dagegen verhältnismäßig sehr viele, aus dem Kreise Kempen z. B. ebensoviele und aus Barmen mehr Kinder, als aus dem ganzen Regierungsbezirk Aachen, und aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf allein mehr Kinder, als aus den andern 4 Bezirken zusammen zur Ueberweisung gekommen.

Des Vergleichs halber ist als Anlage J. eine weitere Nachweisung beigelegt, wie die sämtlichen seit Oktober 1878 bis Ende März 1885 zur Zwangserziehung überwiesenen 1172 Kinder sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen. Darnach kommen auf 10 000 Einwohner in Duisburg 13,33, in Weßlar 9,8, Barmen 8,1, Essen Stadt 7,7, Neuwied 5,8, Berncastel 5,6, Cuxen und Cochem 5,4 Zwangserziehungs-Zöglinge, während auf die gleiche Einwohnerzahl im Regierungsbezirk Aachen 2,0, Köln 2,24, Trier 2,3, Koblenz 3,09, Düsseldorf 3,53, und in der Provinz überhaupt 2,85 entfallen. Anlage J.

Aus dem Kreise Montjoie ist überhaupt noch kein Kind, aus 6 Kreisen — Malmédy, Wittlich, Waldbroel, Wipperfürth, Weisenheim und Cleve — bis jetzt nur je ein Kind zur Zwangserziehung überwiesen.

Wenn diese großen Verschiedenheiten auch zum größten Theil auf den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kreise beruhen, so kann sich die provinzialständische Verwaltung der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dieselben nicht minder auf eine ungleichmäßige Auslegung und Anwendung des Zwangserziehungsgesetzes durch die beteiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen sind.

Eine eben solche Ungleichmäßigkeit ergibt sich aus einer vom königlichen Ministerium des Innern mitgetheilten, als Anlage K. beigelegten Nachweisung der vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1884 innerhalb Preußens in Zwangserziehung untergebracht gewesenen Kinder. Auf 10 000 Einwohner kommen hiernach Zwangszöglinge Anlage K.

in Regierungsbezirk Kassel	7,0	in Hannover	2,8
in Frankfurt am Main	4,7	„ Brandenburg	2,7
„ Pommern	4,1	„ Posen	2,6

in Schlesien	3,2	in Rheinprovinz	2,4
„ Schleswig-Holstein }	3,2	„ Westfalen	2,3
„ mit Lauenburg }		„ Westpreußen	1,8
im Regierungsbezirk Wiesbaden	3,2	„ Ostpreußen	1,5
in Stadt Berlin	2,9	„ Hohenzollern-Sigmaringen	0,7
„ Sachsen	2,9		

Hiernach waren in Rheinland und Westfalen nahezu gleichviel, in nur 3 Verbänden procentual weniger, in allen übrigen aber mehr Kinder als in jenen beiden Provinzen untergebracht.

Anlage L.

Wie in den Vorjahren erfolgte die Verurtheilung zur Zwangserziehung laut Anlage L. auch im Berichtsjahre vorzugsweise wegen Bettelns und Diebstahls. In nicht wenigen Fällen waren die Kinder von ihren Angehörigen zum Betteln und Diebstahl — besonders zu Holz- und Feldsrevel angehalten worden; fast überall aber war die Verwahrlosung auf die ärmlichen Familienverhältnisse und die mangelhafte Fürsorge der Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder zurückzuführen.

In 47 Fällen wurde die Zwangserziehung von Seiten der Eltern gewünscht oder sogar beantragt; 21 Kinder waren unehelich geboren, 7 waren Ganz-, 55 Halbweisen, und 35 Kinder hatten Stiefvater oder Stiefmutter.

Durch Vermittelung der bisher schon in dieser Hinsicht thätigen und einiger neu gewonnenen katholischen Vincenz- und evangelischen Erziehungsvereine sowie verschiedener Pfarrgeistlichen hat auch im abgelaufenen Jahre wieder eine Anzahl Kinder in Familienerziehung gegeben werden können, so daß sich am 31. März 1885 im Ganzen 194 Kinder — gegen 141 im Vorjahre — in Familienpflege befunden haben. Die in Betreff der Familienerziehung bisher gemachten Erfahrungen sind sehr befriedigende. Die Kinder sind meist auf dem Lande in gut situirten Ackerer- und Handwerkerfamilien untergebracht, und hat sich zwischen den Pflegeeltern und ihren Zöglingen fast überall ein recht inniges Verhältniß herausgebildet.

In nur 4 Fällen haben Kinder wegen mangelhafter Führung, besonders wegen Neigung zum Umhertreiben, aus Familien- in Anstaltserziehung übernommen werden müssen.

Ohne ein endgültiges Urtheil über den Werth der Familienpflege jetzt schon abzugeben, wird dieselbe in vorsichtiger Weise und unter Zuziehung zuverlässiger Vermittler namentlich für Mädchen weiter ausgedehnt; dieselbe ist die billigere und erleichtert außerdem die Unterbringung und Ausbildung nach der Schulentlassung, indem manche Pflegeeltern gern bereit sind, ihre Zöglinge auch über das schulpflichtige Alter hinaus zu behalten, oder wenigstens für deren Unterbringung in Lehre oder Gesindedienst zu sorgen.

Wie viele Zöglinge in den einzelnen Erziehungsanstalten und durch Vermittelung verschiedener Vereine beim Beginn des Berichtsjahres untergebracht waren, ferner, wie die neu überwiesenen Kinder auf jene Anstalten und Vereine vertheilt wurden und endlich, in welcher Weise sämmtliche am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Zöglinge untergebracht sind, ergibt sich aus der Anlage M. Zu letztgedachtem Zeitpunkte verblieben in Summa 1014 Kinder — gegen 882 im Vorjahre — in Zwangserziehung. Von Zeit zu Zeit wird eine Anzahl der in Anstalten und Familien zur Pflege und Erziehung befindlichen Kinder sowohl, als auch der in Lehre und Gesindedienst untergebrachten Zöglinge von dem Dirigenten der Abtheilung oder einem hierzu besonders kommitirten Beamten besucht.

Anlage M.

Der Gesundheitszustand der Kinder war im Allgemeinen gut, und ist in nur wenigen schwereren Krankheitsfällen die vorübergehende Aufnahme in Hospitalspflege erforderlich gewesen.

Gestorben sind im Berichtsjahre 7 Kinder, — 5 Anstaltszöglinge und 2 Lehrlinge — und zwar einer an der Wasserfucht, einer an gastrischem Fieber, einer an Gehirnentzündung, einer an Lungenentzündung und 3 an der Schwindsucht.

Auch in Betreff der geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge sind fortgesetzt befriedigende Berichte eingelaufen, und zwar sowohl bezüglich der noch in Zwangserziehung befindlichen, als auch der bereits ausgeschiedenen resp. in die Heimath entlassenen Kinder.

Bis Ende März 1885 waren im Ganzen 115 Kinder aus der Zwangserziehung ausgeschieden oder entlassen worden. Bezüglich 87 von diesen sind im abgelaufenen Jahre durch die Heimathsbehörden Führungsberichte eingezogen worden, und lauten diese bei 9 Kindern „sehr gut“, bei 68 „gut“, bei 3 „befriedigend“, bei 2 „wenig befriedigend“ und bei 5 „schlecht“. Es sind keine Führungsberichte eingegangen über 28 Kinder; davon waren 7 ins Ausland verzogen resp. nicht zu ermitteln, einer war in eine Idiotenanstalt, 9 waren im Laufe der Jahre in staatliche Besserungsanstalten aufgenommen und 11 sind erst gegen das Ende des Berichtsjahres aus der Zwangserziehung entlassen.

Von den entlassenen 5 Kindern mit schlechter Führung ist ein Knabe wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniß, ein Knabe wegen Bettelns und Landstreicherei zu 4 Wochen Haft und 6 Monaten Nachhaft in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler, ein Mädchen wegen gewerbmäßiger Unzucht zu 3 Tagen Haft und 6 Monaten Nachhaft in genannter Anstalt verurtheilt und ein Knabe ist wegen groben Unfugs und Entwendung von Genußmitteln bestraft, das fünfte jener Kinder — ein Knabe — ist ebenso wie eins der beiden Kinder mit wenig befriedigender Führung f. B. wegen geistiger Schwäche aus der Zwangserziehung entlassen worden.

Im Berichtsjahre sind 12 Kinder — inkl. 1 Lehrling — widerruflich, 39 Kinder — inkl. 11 Lehrlinge und Dienstboten — definitiv, in Summa 51 Zöglinge aus der Zwangserziehung ausgeschieden resp. durch Beschluß entlassen worden. Darunter befinden sich 2 Knaben, welche — der eine wegen Fehlens der rechten Hand, der andere wegen geistiger Beschränktheit — für die Unterbringung in Lehre zc. nicht geeignet waren; drei andere Knaben sind als unverbesserlich entlassen worden, zwei davon, — inkl. 1 Lehrling — nachdem sie wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden waren. Die Unterbringung aus der Schule entlassener Zöglinge in Lehre und Gefindebienst ging im Berichtsjahr recht gut von Statten; es sind im Ganzen für 111 Knaben und 20 Mädchen Lehrlings- und Dienststellen gefunden worden. Bei annähernd der Hälfte dieser Zöglinge, nämlich bei 52 Knaben und 8 Mädchen haben die Vincenzvereine und Pfarrgeistlichen die Lehrmeister zc. vermittelt und die Beaufsichtigung in dem neuen Verhältniß übernommen.

Bei 33 Knaben gelang die Unterbringung ohne Zubilligung einer Entschädigung an die Lehrmeister; bei den übrigen ist ein Lehr- oder Kleidergeld in Höhe von durchschnittlich 40 M. pro Jahr vereinbart worden.

Die Mädchen werden gewöhnlich ohne Gewährung eines Kleidergeldes untergebracht; in manchen Fällen erhalten dieselben im ersten Jahre schon einen mäßigen Lohn.

Von Seiten einiger Lehrmeister wurde die Forderung gestellt, ihnen für die Lehrlinge die Beiträge zu den Ortsfrankenkassen aus Provinzialmitteln zu erstatten. Da nun nach diesbezüglichen Ermittlungen die qu. Beiträge sich wesentlich höher stellen, als die bei Nichtversicherung der Lehrlinge zu zahlenden Kur- und Pflegekosten, wurde jenen Anträgen keine Folge gegeben, vielmehr angeordnet, daß die Lehrlinge, für welche in Krankheitsfällen durch die Lehrverträge hinreichend Fürsorge getroffen ist, auf Grund des §. 3 alinea 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 von der Versicherungspflicht befreit werden.

Laut einer Ende 1884 aufgestellten Nachweisung der bisher den verschiedenen Gewerben zugewiesenen Zöglinge waren unverhältnißmäßig viele als Schmiede-, Schreiner-, Bäcker-, Schneider- und besonders als Schuhmacherlehrlinge untergebracht; dem letzteren Handwerk allein waren 26% und den vorbenannten 5 Gewerben zusammen 68% aller Lehrlinge überwiesen.

Anlage N.

Diese Thatsache legte die Befürchtung nahe, daß mancher von jenen Knaben nach Ablauf der Lehrzeit in dem erwähnten Berufe keine Beschäftigung finden möchte, und wurden deshalb die Erziehungsanstalten und Vereine unter Hinweis auf die als Anlage N. hier beigefügte Nachweisung ersucht, durch angemessene Belehrung, verbunden mit Veranschaulichung bei den am Orte wohnenden Handwerksmeistern dahin zu wirken, daß sich die Zöglinge für die Folge mehr den bisher noch wenig oder gar nicht berücksichtigten Gewerben zuwenden. Im Laufe des Berichtsjahres mußten 12 Knaben und 1 Mädchen vorübergehend aus Lehre oder Gesindebienst zurückgenommen werden, und zwar einestheils wegen mangelhafter Führung — besonders wegen wiederholten Entweichens und wegen Veruntreuung —, andernteils wegen ungenügender Beanlagung. Die meisten dieser Zöglinge haben indessen bei erneuter Unterbringung — zum Theil in einem andern Handwerk — ihre Lehrmeister zufriedengestellt. Alle übrigen in Lehre oder Gesindebienst befindlichen Kinder haben sich im Allgemeinen gut gehalten.

Mehrere Knaben haben bereits ihre Lehrzeit beendet; einige von diesen sind bei den bisherigen Meistern als Gehülfen in Arbeit verblieben, die andern haben in der Heimath weiteres Unterkommen gefunden.

In Betreff eines Lehrlings wurde auf diesseitigen Antrag vom Vormundschaftsgericht das Recht der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt, damit dem Bestreben der Angehörigen des Knaben, die Auflösung des Lehrverhältnisses aus eigennützigen Motiven vorzeitig herbeizuführen, wirksam entgegen getreten werden kann.

Derartige Maßnahmen dürften weiterhin kaum mehr erforderlich werden, da inzwischen durch die Gesetzesnovelle vom 23. Juni 1884 die Dauer der Zwangserziehung allgemein um 2 Jahre — vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — verlängert worden ist und bis zu letztgedachtem Zeitpunkte die Lehrverhältnisse in der Regel ihr Ende erreichen.

Der Durchschnittspflegeatz pro Kind und Jahr hatte sich von 1882 bis Ende März 1884 von 260 auf 246 M. ermäßigen lassen.

In Folge der vermehrten Unterbringung von Kindern in Familien, sowie durch Gewinnung neuer Anstalten und Vereine für die Aufnahme resp. Unterbringung verwahrloster Kinder zu einem niedrigen Pflegeatz und endlich durch Herabsetzung des bisherigen Pflegeatzes einer größeren Anstalt um 48 M. hat sich der Durchschnittspflegeatz noch weiter erheblich ermäßigen lassen, und zwar ist derselbe im Berichtsjahre um den Betrag von 23 M. 50 Pf., nämlich von 246 auf 222 M. 50 Pf. herunter gegangen. Infolgedessen betragen denn auch die erwachsenen Gesamtkosten in 1884/85 nur rund 13 000 M. mehr als in 1883/84, obwohl am Ende des Berichtsjahres 132 Kinder mehr in Zwangserziehung waren als am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres.

Anlage O.

Die Anlage O. weist nach, welche Pflegeätze zur Zeit an die verschiedenen Anstalten und Vereine gezahlt werden müssen; darnach betragen die Kosten pro Kind in Familienpflege durchschnittlich ein Drittel weniger als in den Erziehungsanstalten.

Die finanziellen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges waren im Einzelnen folgende:

Tit.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M	⚡	M	⚡
	Bestand aus dem Vorjahre	—	—	32 921	92
I.	Erfattungen aus der Staatskasse	136 000	—	105 396	43
II.	Zahlungen von Ortsarmen-Verbänden zur Beschaffung der reglementsmäßigen ersten Ausstattung der Zöglinge	160	—	—	—
III.	Erfattung von Pflegekosten aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge	400	—	756	42
IV.	Unvorhergesehene Einnahmen	65	—	—	—
V.	Zuschuß aus Provinzialmitteln	136 000	—	83 171	74
	Summe der Einnahme	272 625	—	222 246	51
	Ausgabe.				
	Rechnungsberichtigungen	—	—	242	77
I.	Kosten des Unterhalts und der Erziehung u. der Zöglinge	271 125	—	209 706	52
II.	Insgesamt und für unvorhergesehene Ausgaben	1 500	—	1 414	86
	Summe der Ausgabe	272 625	—	211 364	15
	Die Einnahme betrug	222 246	M. 51 Pf.		
	„ Ausgabe „	211 364	„ 15 „		
	Mithin bleibt Bestand	10 882	M. 36 Pf.		

Von dem etatsmäßigen Zuschuß ad Tit. V ist zufolge Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths in seiner Sitzung vom 7./8. Juli 1885 von Seiten der Central-Kassenverwaltung der Betrag von 52 828 M. 26 Pf. — zur Deckung des Defizits bei der Landarmen-Verwaltung in gleicher Höhe — wieder eingezogen worden.